

## Vorbemerkungen:

Gemäß § 32 Absatz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) sind die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Kreistages durch die Geschäftsordnung zu regeln.

Die Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Sieg Kreises vom 01.10.1999, zuletzt geändert am 06.07.2017, hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 30.03.2000 beschlossen. Mit Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung am 06.07.2017 hat der Kreistag die Einführung einer Einwohnerfragestunde in den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und seiner Fachausschüsse beschlossen. Seitdem wird die Einwohnerfragestunde als permanenter Tagesordnungspunkt in die Tagesordnungen der v.g. Sitzungen aufgenommen.

## Erläuterungen:

Gemäß § 33 Absatz 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) setzt der Landrat die Tagesordnung der Kreistagssitzungen fest. Fragestunden für Einwohner kann er in die Tagesordnung aufnehmen, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind.

Die Regelungen der Geschäftsordnung können sich auf den Inhalt und das Verfahren von Fragestunden beziehen, wie beispielsweise die Häufigkeit von Fragestunden oder ggf., dass die Durchführung vorher ausdrücklich durch den Kreistag beschlossen werden muss. Ferner kann eine zeitliche Begrenzung der Fragen und der gesamten Fragestunde festgelegt werden, sowie eine Beschränkung von möglichen Zusatzfragen.

Darüber hinaus kann verlangt werden, dass Fragen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden müssen. Fragestunden sind darüber hinaus in Ausschüssen einschließlich des Kreisausschusses zulässig.

Seit Einführung der Einwohnerfragestunde wurden Einwohnerfragen nur in einem geringen Umfang schriftlich an den Landrat gerichtet. Um mögliche Hürden zur Nutzung der Einwohnerfragestunde für die Einwohnerinnen und Einwohner des Rhein-Sieg-Kreises zu verringern, ist eine Modifizierung der Einwohnerfragestunde hinsichtlich des Verfahrens der Fragestellung vorgesehen.

Demnach wird vorgeschlagen, eine Einwohnerfragestunde ohne vorherige schriftliche Mitteilung an den Landrat durchzuführen. Im Hinblick auf die personellen Ressourcen der Verwaltung wird die Einwohnerfragestunde als offene Fragestunde ausschließlich in den Sitzungen des Kreistages angeboten. Themen, die bereits im Rahmen eines Tagesordnungspunktes in der Sitzung des Kreistages beraten werden sollen, sind als Einwohneranfrage nicht zulässig.

Mit Kreistagsbeschluss vom 14.12.2017 hat der Kreistag gem. § 47 Abs. 1 KrO NRW Frau Ltd. KVD in Svenja Udelhoven zur allgemeinen Vertreterin des Landrates bestellt. Aus diesem Grund ist eine redaktionelle Änderung der §§ 1 und 19 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises notwendig.

Ein Auszug aus der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises mit den Änderungen (grau markiert) ist als Anhang 2 beigefügt.

(Landrat)